

### Allgemeines.

● **Dalla Volta, A.: Trattato di medicina legale. Vol. 1 e 2, Pte. 1.** (Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.) Milano: Soc. Editr. Libreria 1935. Bd. 1: XVII, 576 S. L. 70.—. Bd. 2, Tl. 1: IX, 441 S. L. 55.—.

Aus dem Versuch Dalla Voltas, das Buch seines Lehrers Cevidalli für eine neue Auflage zu bearbeiten, ist ein völlig neues zweibändiges Werk geworden, von dem der 1. Band und die 1. Hälfte des 2. Bandes vorliegen. — Der einleitende Abschnitt über die rechtliche Stellung und die Tätigkeit des Sachverständigen gibt anziehende Aufschlüsse über das italienische Recht und den Rechtsbrauch. Unter anderem erfahren wir auch, daß bei der Zuziehung und bei der Auswahl von Sachverständigen auch in Italien hier und da Mißbräuche herrschen und Mißgriffe vorkommen. — Im 1. Band sind weiter die Gegenstände Kindesmord, Fruchtabtreibung, Zeugungsfähigkeit, Unfruchtbarmachung, Schwangerschaft und Vaterschaft behandelt. Die 1. Hälfte des 2. Bandes umfaßt Verletzungen durch stumpfe Gewalt, Schnitt, Hieb, Stich und Schuß, Blutspuren und Haare. Auch jeder einzelne Abschnitt des Buches ist mit einer ausführlichen Besprechung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingeleitet, doch überwiegt bei weitem das Naturwissenschaftliche. Das Buch ist durchaus zeitgerecht, berücksichtigt überall die neuesten Ergebnisse und beruft sich viel auf das deutsche Schrifttum. Quellen sind überhaupt reichlich angegeben. Alle Abschnitte bekunden die reiche eigene Erfahrung des Verf. Dabei ist D. V. außerordentlich gewissenhaft und gründlich. Kaum eine Stelle gibt zu sachlichem Widerspruch Anlaß. — Nur ist die Darstellung gar zu weitläufig. So nehmen z. B. die Abschnitte über Blutflecken und Haare 156 Seiten ein. Wenn auch das Buch auf den abgestimmt ist, der gerichtliche Medizin als Beruf ausübt, so ließe sich doch manches kürzen oder weglassen, z. B. die Besprechung optischer Instrumente und die Anleitung zu ihrem Gebrauch, die doch jedem Instrument beigegeben oder leicht zu bekommen ist. Der Verf. vertieft sich auch oft etwas zu weit in andere Fächer, ohne deren Kenntnis sich gerichtliche Medizin überhaupt nicht betreiben läßt. Das Buch ist geradezu verschwenderisch mit guten und sehr lehrreichen Abbildungen im Text ausgestattet. Es ist jedenfalls ein sehr wertvolles Werk, das auch der erfahrene Fachmann nicht ohne Gewinn aufschlägt, gleichzeitig ein Zeugnis für die Wertschätzung der gerichtlichen Medizin in Italien. *Meixner* (Innsbruck).

**Reuter, Fritz: Welche Aufgaben hat die gerichtliche Medizin im modernen Staate zu erfüllen und wie kann sie diesen gerecht werden?** (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Wien.*) Wien. klin. Wschr. 1935 II, 1343—1349.

Es handelt sich um die Antrittsvorlesung, die Verf. bei Übernahme der gerichtlich-medizinischen Lehrkanzel in Wien gehalten hat. Nach wie vor wird die enzyklopädische Auffassung des Faches vertreten. In den Vorlesungen sollen die sozialen Versicherungsgesetze berücksichtigt werden. Die Studierenden sollen auch die Begutachtung klinischer Fälle praktisch kennenlernen. Verf. empfiehlt auch, künftig beim 3. Rigorosum ohne Erweiterung des Umfanges des Prüfungsgegenstandes eine praktisch-theoretische Prüfung in der gerichtlichen Medizin einzuführen. In einer kurzen historischen Übersicht wird gezeigt, welchen Aufschwung die gerichtliche Medizin in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Funktionäre, die bei der Anwendung der gegenwärtig geltenden Gesetze beteiligt sind, wie Richter, Polizeibeamte, Ärzte, Beamte der Sozialversicherung usw., sollen eine entsprechende Ausbildung in der gerichtlichen Medizin bekommen. Spezialsachverständige für einzelne medizinische Gebiete sind bei den Gerichten zwar von Bedeutung, doch ist ihnen meist die eigentliche richterliche Fragestellung im Strafverfahren völlig fremd, wodurch die Einheitlichkeit in der

Begutachtung leidet. Die gerichtsärztlichen Oberbegutachtungen würden seltener werden, wenn man bei der Aufnahme von Ärzten in die Listen der Sachverständigen rigoroser verfahren würde. An manchen Orten Österreichs liegt der gerichtsärztliche Dienst in den Händen des Gefangenenhausarztes, was erhebliche Vorteile hat. Die Abtrennung der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit von der übrigen gerichtsärztlichen empfiehlt sich deswegen nicht, weil bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nicht nur psychiatrische, sondern vor allem kriminal-psychologische und biologische Erfahrungen notwendig sind, die man nur in der Gerichts- bzw. Gefängnispraxis erwerben kann. Der Gerichtsarzt muß nicht nur gründliche psychiatrische, sondern auch kriminalistische, vor allem kriminal-psychologische Kenntnisse besitzen. Nach Verf. hat sich in Graz die Einführung der gerichtsärztlichen Seminare für Sachverständige und Polizeiarzte sehr bewährt. Für die gerichtschemischen Untersuchungen bezeichnet es Verf. als das Ideal, wenn an den Instituten für Gerichtsmedizin zur toxikologischen Gesamtbeurteilung des Falles ein besonders hierfür bestellter Chemiker diese Untersuchungen ausführt, besonders auch bei plötzlichen Todesfällen mit Vergiftungsverdacht zur raschen Klärung sofort die notwendigen Vorproben ausführt und als wissenschaftlicher Beirat beim Lokalaugenschein zugegen ist. Für besonders wichtig hält Verf., daß auch die Offiziersanwärter (Akademiker) der Gendarmerie und die Polizeibeamten planmäßigen Unterricht in der gerichtlichen Medizin erhalten und sich auch am Schluß einer strengen Prüfung unterziehen. Diese in Österreich seit 1924 eingeführte Einrichtung hat sich glänzend bewährt. Es hat sich auch nicht gezeigt, wie von vielen Seiten befürchtet wurde, daß diese dadurch zu einem Dilettantismus auf gerichtlich-medizinischen Gebieten erzogen werden, sondern daß sie bei ihren Amtshandlungen viel zielbewußter vorgehen und rechtzeitig den Zeitpunkt erkannten, wann sie der gerichtsärztlichen Unterstützung bedurften. Der Sachverständige bei den Zivilgerichten muß vor allem auch weitgehend mit der Pathologie der Verletzungen vertraut sein, und Verf. hält es für notwendig, besonders bei dem dauernden Anwachsen der Verkehrsunfälle durch das moderne Verkehrswesen, daß auch diese Fragen in den gerichtsärztlichen Vorlesungen einen breiteren Raum einnehmen. Bei der Begutachtung von Kunstfehlern empfiehlt es sich, neben dem Gerichtsarzt auch einen Spezialisten hinzuzuziehen. Ebenso bei Fragen, die in das Gebiet der „forensischen Gynäkologie“ hineingehören. Besonders wichtig ist auch die Aufgabe des Sachverständigen bei der Anwendung der sozialen Gesetze im modernen Staat. Hier bringt in Österreich das am 1. IV. 1935 in Kraft getretene gewerbliche Sozialversicherungsgesetz viele neue Aufgaben. Umstritten ist die Frage, wem hier der Unterricht anvertraut und in welchem Ausmaß er während des Studiums der Medizin abgehalten werden soll. Die verschiedenen Staaten haben dieses Problem in verschiedener Weise gelöst, teils in einem klinischen Spezialfach, teils in den gerichtsärztlichen Vorlesungen, teils durch Errichtung einer eigenen Lehrkanzel für soziale Medizin. Auch hier hält Verf. es für das beste, wenn der Lehrer der gerichtlichen Medizin diese Vorlesungen und Übungen gemeinsam mit einem Kliniker, der sich für diese Fragen besonders interessiert, abhält, wodurch vor allem auch der Unterricht in der Anwendung der sozialen Gesetzgebung weitgehend vereinheitlicht wird, was sonst nicht der Fall ist. Die Gesetzgebung im modernen Staat befindet sich in stetem Fluß und führt immer wieder zu neuen Gesetzen und Novellen. So wird in Zukunft der gerichtlichen Medizin als Lehrfach eine noch größere Bedeutung zukommen. Sie wird es gerade sein, die im modernen Gewande in Zukunft eine Auferstehung erleben wird zum Wohle für Staat und Gesellschaft. *Weimann* (Berlin).

● **Hoche, Alfred E.: Aus der Werkstatt.** München: J. F. Lehmann 1935. VI, 259 S. RM. 4.50.

Der frühere Psychiater der Freiburger Universität, der Verf. der „Jahresringe“, Innenansicht eines Menschenlebens (J. F. Lehmanns Verlag), besprochen in dies. Z. 25, H. 3, S. 97, bietet seinem befreundeten Leserkreis eine Sammlung von Vorträgen und

Betrachtungen, die sich zum Teil „in den Grenzlanden der Medizin“ bewegen, für jeden gebildeten Laien aber durchweg verständlich sind. Der flüssige Stil, die meisterhafte Beherrschung der Sprache, das abgeklärte Verständnis für alles Menschliche, ein echt innerlicher Humor und die Weisheit des Alters in Verbindung mit jugendfrischem Gemüt machen die Lektüre des Buches zu einem Genuß für den Geistesarbeiter, der sich nach des Tages Last und Plage eine Ruhestunde gönnen möchte, an seichten Unterhaltungsbüchern aber keinen Geschmack findet. — Abhandlungen über „Geisteskrankheit und Kultur“, „Shakespeare und die Psychiatrie“, „Geistige Wellenbewegungen“, „Die psychoanalytische Bewegung“, „die humanistische Bildung“ usw. sind bunt gemischt mit ärztlich-seelenkundlichen Plaudereien und Betrachtungen über Langeweile, Angst, Schmerz, Schlaf und Sterben. Beobachtungen und Betrachtungen aus den Kriegs- und Inflationsjahren wecken Erinnerungen an Zeiten, die uns mit der Wucht ihrer Eindrücke unvergeßbar vorgekommen waren und dennoch dank des wunderbaren Aufstiegs unseres deutschen Volkes und seines durch die vorbildliche Tatkraft des Führers unbesiegbaren Lebenswillens ins Dunkel der Vergessenheit hinabgesunken sind.

*Schütt* (Berlin).

● **Heinz, Werner: Der Gifftod. Skizzen aus meinem Leben, meiner Zeit und meiner gerichtsarztlichen Mappe. 1. Aufl.** Hüls b. Krefeld: Thorraduranwerk K.-G. 1935. 55 S. RM. 0.90.

Verf. schildert als alter Gerichtsarzt irrenärztliche Erlebnisse aus seiner langen Tätigkeit als Sachverständiger. Sie behandeln Einzelfälle von Gifftodesfällen (Alkohol, Blausäure, Cocain, Kleesalz, Veronal usw.) unter Berücksichtigung der seelischen Bedingungen und der rechtlichen Beurteilung und sind in 14 kleinen Novellen spannend geschrieben.

*Roth* (Nordhausen).

● **Neureiter, Ferdinand v.: Wissen um fremdes Wissen, auf unbekanntem Wege erworben. Eine experimentelle Untersuchung.** Gotha: Leopold Klotz 1935. 56 S. u. 9 Abb. RM. 1.50.

Es gehört Mut dazu, als bekannter und anerkannter Forscher auf dem nur mit „Tatbeständen“ arbeitenden Gebiet der gerichtlichen Medizin das heiße Eisen „paranormaler Erscheinungen“ anzufassen und als Universitätsprofessor der medizinischen Fakultät einen Husarenritt über die Grenze nach dem Lande des Okkultismus zu wagen, in dem der Schwindel, bestenfalls Leichtgläubigkeit und Spekulation, bisher die Herrschaft zu führen schienen. Mit dem Wagnis hat sich v. Neureiter ein Verdienst erworben. — Verf. berichtet über einen Fall von echtem Gedankenlesen bei einem 10jährigen, nebenbei deutlich schwachsinnigen lettischen Bauernmädchen, mit dem er unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln eine Reihe von Versuchen angestellt hat. Das Kind war im Stande, trotz weitgetriebener räumlicher Trennung von der „Sendeperson“ deren augenblicklichen Bewußtseinsinhalt in Worte geformt ohne eigene gedankliche Mitarbeit wiederzugeben, und zwar in verschiedenen, dem „Sender“ wie dem „Empfänger“ vollkommen unbekanntem Sprachen! Ein Beispiel: Die Mutter (der beste „Sender“) und das Kind sitzen in des Verf. ärztlichem Sprechzimmer mit dem Rücken zueinander in einer Entfernung von 3 m, wobei die Füße der Mutter auf einem Teppich ruhen. v. N. legt der Mutter Balthazar, Précis de médecine légale vor und weist sie an, einen Satz auf S. 476 stumm zu lesen, der mit den Worten beginnt: „C'est ainsi que dans les 35 cas de mort subite . . .“. Das Kind sagt gleichzeitig mit dem stummen Lesen der Mutter laut die Worte des Textes her, natürlich entsprechend der gedanklichen Lesart der des Französischen unkundigen Mutter so wie sie geschrieben sind, also nicht etwa „änsi“, sondern „ainsi“, nicht „kö“, sondern „que“, nicht „sübit“, sondern „su—bi—te“. Bemerkenswert ist auch, daß die Zahl 35 lettisch wiedergegeben wurde. — Die Versuche gelangen auch mit dem Kinde fremden Sendepersonen, jedoch waren hier Andeutungen eines gewissen „Abgestimmtseins“ bemerkbar. Beachtlich erscheint auch, daß die Versuche um so besser gelangen, je mehr die Aufmerksamkeit, die Möglichkeit zu gedanklicher Mitarbeit (Schwachsinn!) ausgeschaltet war, also wenn

das Kind mit einem neutralen Gegenstand spielte. — v. N. sehr lesenswerte Veröffentlichung mag den Anstoß dazu geben, daß die deutsche Wissenschaft sich derartige gewiß nur selten vorkommende Erscheinungen zu genauester Nachprüfung nicht entgehen läßt.  
Schütt (Berlin).

**Gesetzgebung. Kriminelle und soziale Prophylaxe. Ärztereht.**

**Neymark, E.: Die Rolle des Arztes im Kampf mit dem Verbrechen.** Czas. sąd.-lek. 3, 210—219 (1935) [Polnisch].

Neymark hebt die bedeutende Rolle, die dem Arzt vor Gericht zufällt und fordert auf Grund dessen für ihn eine entsprechende Stellung in den legislativen Kommissionen als eines mit dem Juristen und Soziologen gleichwertigen, keineswegs rivalisierenden Mitgliedes.  
L. Wachholz.

**Vandervelde, Émile: Le code pénal et les délinquants anormaux.** (Strafgesetz und abnorme Verbrecher.) Arch. di Antrop. crimin. 55, 696—700 (1935).

Einsetzen für den Gedanken der individuellen Behandlung des psychopathischen Rechtsbrechers im Sinne der psychischen Hygiene; auf die entsprechende Bewegung des Dr. Toulouse in Paris wird zustimmend als Vorbild für Belgien hingewiesen.  
Leibbrand (Berlin).

**Obiglio, Julio R.: Störungen menstrueller Herkunft und rechtliche Verantwortlichkeit.** (Ges. f. Gerichtl. Med. u. Toxikol., Buenos Aires, Sitzg. v. 12. VII. 1935.) Archivos Med. leg. 5, 278—289 (1935) [Spanisch].

Es wird über 3 Fälle von psychischen Störungen berichtet, die während der Menstruation auftraten und anamnestisch seit dem Eintreten der Menarche bestanden. Im Verlauf der psychischen Anomalien, die zum Teil mit Bewußtseinstrübungen einhergingen, wurden der Ehemann und die Kinder tätlich angegriffen. Obwohl diese Störungen endokrin bedingt sind, sind sie jedoch durch äußere Faktoren beeinflussbar. Nicht voll verantwortlich ist die Patientin für die zu dieser Zeit begangenen Delikte, sofern die psychische Störung mit einer Trübung des Bewußtseins einherging.

L. Herold (Düsseldorf).

**Obiglio, Julio R.: Störungen infolge der Menstruation und strafrechtliche Verantwortlichkeit.** Rev. Asoc. méd. argent. 49, 1105—1114 (1935) [Spanisch].

Die übertriebene Anwendung der Postulate der Endokrinologie und besonders ihre schlechte Interpretation hat viele Juristen davon abgeschreckt. Verf. untersuchte die viel behaupteten und oft abgelehnten Zusammenhänge der Phasen des ovariellen Cyclus mit verschiedenen kriminellen Zuständen wie Kleptomanie, Pyromanie, Selbstmord usw. Man kann nicht verkennen, daß die weibliche Kriminalität, auf vielen Gebieten jedenfalls, von derjenigen des Mannes verschieden ist. Die Menstruation ist nach Meinung des Verf. für die Frau die stärkste Belastung, da sie immer wieder Emotionshocks erhält, welche die Psyche verändern und die Probleme des Lebens komplizieren. Der Stimmungswechsel geht bis zu leichten Geistesstörungen und Neurosen. Kreislauf, Stoffwechsel und Chemismus sind während der Menstruation verändert. Reizbarkeit, Gereiztheit und Depressionen sind als Auswirkungen der vermehrten Nebennieren und Schilddrüsentätigkeit anzusehen. Andererseits beeinflußt aber auch der psychische Zustand den Menstruationscyclus und damit die Eierstocktätigkeit. Über- und Unterfunktion der Eierstöcke brauchen auch nicht notwendigerweise psychische Veränderungen bedingen. Die Menstruation kann unbekannte, schon vorher bestehende Störungen der Psyche aufdecken. Es wurden unter dem Gesichtspunkt von Störungen und Veränderungen der Psyche durch die verschiedenen Zustände der Eierstöcke 100 Frauen untersucht, von denen 60 ein Leiden an den Geschlechtsteilen hatten, während die anderen 40 gesund waren. 10 Frauen waren steril, 7 davon durch Eierstocksinsuffizienz. 40 hatten eine Adnexitis, 15 Fälle waren Aborte. Bei einem Fall, bei dem die psychischen Veränderungen zur Zeit der Periode schon während der Pubertät bestanden, zeigten sich diese Erscheinungen später in immer stärkerem Maße.